

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und ggf. der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann bei nicht aktiven Mitgliedern (Passive) einen geringeren Beitrag erheben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) In den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres soll die ordentliche JHV des Vereins stattfinden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Anträge zur JHV sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der JHV sind
 - der Jahresbericht,
 - der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes und
 - die Behandlung der vorliegenden Anträge.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer JHV mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der JHV anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie sind nur dann geheim zu wählen, wenn eine geheime Wahl von einem Versammlungsteilnehmer gewünscht wird.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig.

- (6) Die in der JHV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitglieds.
- (8) In der JHV mit Neuwahl des Vorstands ist nach der Entlastung des Vorstands die Versammlung von einem vorher zu wählenden Wahlausschuss zu leiten. Nachdem der Vorstand gewählt ist, übernimmt ein Mitglied aus dem Vorstand die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (9) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Personen.
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Diese Aufgabenverteilung muss nach der Wahl vorgenommen und das Ergebnis den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- (2) Allen Vorstandsmitgliedern steht Gesamtvertretungsvollmacht zu. Sie vertreten den Verein und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der JHV für zwei Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- (2) Die Vorstandssitzung wird von einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstands zur Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

- (4) Einem Mitglied des Vorstands obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Es hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft schriftlich niederzulegen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der JHV einen Rechnungsbericht zu erstatten. Es nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen über 1000 Euro nur mit Gegenzeichnung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern leisten.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Bei der JHV mit Neuwahl des Vorstands ist vor der Neuwahl des Vorstands ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind für das Amt des Vorstandsmitglieds nicht wählbar.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In jedem Jahr sind von der JHV aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Einmal jährlich haben die Kassenprüfer eine Kassenprüfung vorzunehmen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Bei jeder JHV haben die Kassenprüfer einen Kassenbericht abzugeben.

§ 13 Ladung

- (1) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Statt der schriftlichen Benachrichtigung kann die Ladung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg erfolgen.
- (2) Die Form gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung in elektronischer Form und/oder Textform erfolgt. Einer elektronischen Signatur gemäß § 126 a BGB bedarf es nicht.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder sonstigen Schäden auf Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Zu dieser Versammlung ist schriftlich mit einer Ladefrist von zwei Wochen zu laden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.